

Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Methode für die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils von Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor und zur Häufigkeit, mit der diese Risikoprofile gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu überprüfen sind

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Methode für die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils von Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherichtlinie

Ziel der Konsultation

Die AMLA bittet um Rückmeldungen zu den Bestimmungen des Entwurfs technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 (im Folgenden „Geldwäscherichtlinie“) und insbesondere zu den nachstehend aufgeführten spezifischen Fragen.

Anmerkungen sind am hilfreichsten, wenn sie

auf die gestellte Frage zu antworten; den spezifischen Punkt angeben, auf den sich eine Anmerkung bezieht; eine klare Begründung enthalten; Nachweise zur Untermauerung der geäußerten/begründungsbezogenen Ansichten vorlegen; und beschreiben Sie etwaige alternative Regulierungsoptionen, die die AMLA in Betracht ziehen sollte.

Diese Stellungnahmen sollten bis zum **27. September 2026, 23.59 Uhr (MEZ)** übermittelt werden.

Schutz personenbezogener Daten:

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die AMLA beruht auf der Verordnung (EU) 2018/1725. Weitere Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind dem Datenschutzhinweis zu entnehmen.

Alle rechtlichen Einzelheiten sind unserer spezifischen Datenschutzerklärung zu entnehmen.

Hinweise zur Abgabe von Rückmeldungen

Alle mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Gegebenenfalls ist das Bezugsjahr für diesen Fragebogen das Jahr 2025.

Wir verwenden ein Erhebungsformat, um uns bei der wirksamen und effizienten Analyse von Rückmeldungen zu unterstützen. Aus diesem Grund ist das Hochladen von Dokumenten für diese Übung nicht möglich, und wir bitten Sie, Ihre Anmerkungen direkt im Rahmen der Umfrage mitzuteilen.

Bitte machen Sie in Ihren Antworten keine sensiblen oder personenbezogenen Angaben, da alle Antworten veröffentlicht werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Einreichung Ihres Beitrags bestätigen, dass dieser auf der Website der AMLA veröffentlicht wird. Alle Beiträge werden nach Abschluss der Konsultation veröffentlicht, sofern Sie nichts anderes beantragen. Wenn Sie möchten, dass Ihre Anmerkungen vertraulich behandelt werden, geben Sie dies bitte im Konsultationsformular deutlich an. Die Namen der Organisationen, die ihren Beitrag einreichen, werden ebenfalls immer veröffentlicht. Der Name der natürlichen Person, die einen Beitrag leistet, wird veröffentlicht, sofern sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung erhebt. Bitte geben Sie keine weiteren personenbezogenen Daten ein, die über das hinausgehen, was wir von Ihnen verlangen. Bitte unterlassen Sie insbesondere die Bereitstellung vertraulicher Informationen oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten (d.h. „personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“). Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.

Vor der Veröffentlichung führen die Mitarbeiter der AMLA eine begrenzte Überprüfung aller Beiträge durch, deren alleiniger Zweck darin besteht, unangemessene Einreichungen zu filtern. Anschließend werden die Antworten der Öffentlichkeit direkt auf der Website der AMLA für öffentliche Konsultationen zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag Gegenstand eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG sein kann.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1049/2021 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission können wir um eine vertrauliche Antwort ersuchen. Wir können Sie konsultieren, wenn wir einen solchen Antrag erhalten. Jede Entscheidung, eine Antwort nicht offenzulegen, unterliegt der Überprüfung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Verfügbare Sprachen

Die AMLA begrüßt Beiträge in allen Amtssprachen der EU. Sie können die angezeigte Sprache dieser öffentlichen Konsultation über den Sprachauswahlschalter oben rechts auf der EUSurvey-Plattform ändern. Bitte beachten Sie, dass alle Sprachfassungen außer Englisch maschinell übersetzt wurden und Ungenauigkeiten enthalten können. Im Zweifelsfall wird auf die englische Fassung verwiesen. Sollten Sie bei der Übermittlung Ihrer Antworten auf Probleme stoßen, wenden Sie sich bitte spätestens 48 Stunden vor Ablauf der Konsultationsfrist per E-Mail an public.consultations@amla.europa.eu

Falls Sie weitere Zeilen benötigen, um Ihre Rückmeldung zu Frage 6 hinzuzufügen, reichen Sie bitte ein zusätzliches Konsultationsformular ein.

Teilnehmerprofil

* Dieser Beitrag wird geleistet von:

Eine Organisation

* Vorname der Person (individuelle Auskunftsperson oder Vertreter der Organisation)

höchstens 100 Zeichen

Marc

* Nachname der Person (individuelle Auskunftsperson oder Vertreter der Organisation)

höchstens 100 Zeichen

Lemanczyk

* E-Mail (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse nicht veröffentlicht wird)

höchstens 100 Zeichen

lemanczyk@dstv.de

* Veröffentlichung Ihres Vor- und Nachnamens

- ☒ Ich stimme der Veröffentlichung meines Vor- und Nachnamens zu (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse niemals veröffentlicht wird).
- ☐ Der Beitrag wird ohne meinen Vor- und Nachnamen veröffentlicht (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse niemals veröffentlicht wird).

* Möchten Sie, dass Ihre Anmerkungen in diesem Fragebogen vertraulich behandelt werden?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Welche der folgenden Aussagen beschreibt Ihre Tätigkeit oder Organisation am besten?

★ *Höchstens 1 Auswahlvorgänge*

- ☐ Verpflichteter (im Sinne von [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1624 – EU – 2024/1624 – DE – EUR-Lex](#))
- ☐ Zuständige Behörde (im Sinne von [Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 der Verordnung \(EU\) 2024/1624 – EU – 2024/1624 – DE – EUR-Lex](#))
- ☐ Selbstregulierende Stelle (im Sinne von [Artikel 2 Absatz 1 Nummer 47 der Verordnung \(EU\) 2024/1624 – EU – 2024/1624 – DE – EUR-Lex](#))
- ☒ Branchenverband
- ☐ Organisation der Zivilgesellschaft/NRO
- ☐ Andere (bitte angeben)

Finanzsektor

- ☐ Kreditinstitute
- ☐ Grenzüberschreitende Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in der EU
- ☐ Unternehmen, die keine Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind
- ☐ Versicherungsunternehmen
- ☐ Versicherungsvermittler
- ☐ Wertpapierfirmen
- ☐ Organismen für gemeinsame Anlagen
- ☐ Zentralverwahrer
- ☐ Kreditgeber
- ☐ Kreditvermittler
- ☐ Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen
- ☐ Grenzüberschreitende Zweigstellen von Finanzinstituten mit Sitz in der EU

Nichtfinanzieller Sektor

- ☒ Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater und andere Freiberufler, die Unterstützung oder Beratung in Steuerangelegenheiten anbieten
- ☐ Notare
- ☐ Rechtsanwälte, andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen
- ☐ Dienstleister für Trusts und Gesellschaften
- ☐ Immobilienmakler, sonstige Immobilienmakler
- ☐ Händler für Edelmetalle und Edelsteine
- ☐ Händler mit hochwertigen Waren
- ☐ Anbieter von Glücksspieldiensten
- ☐ Crowdfunding-Dienstleister und Crowdfunding-Vermittler
- ☐ Händler oder Vermittler im Handel mit oder in der Lagerung von Kulturgütern
- ☐ Kreditvermittler für Hypothekar- und Verbraucherkredite (außer Kredit- und Finanzinstituten)
- ☐ Akteure im Bereich der Investitionsmigration
- ☐ Nicht-finanzielle gemischte Holdinggesellschaften
- ☐ Fußballagenten
- ☐ Fußballvereine

Wie lange (in Jahren) war Ihre Einrichtung in diesem Sektor tätig?

*

* Bitte wählen Sie das Land aus, in dem Sie oder Ihre Organisation Ihre Haupttätigkeiten ausüben:

Allgemeine Konsultationsfragen

Abschnitt A: Gesamtbewertung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards

1. Wie würden Sie die im RTS-Entwurf enthaltenen Vorschläge insgesamt bewerten?

- ☒ Unzulänglich
☐ Neutral
☐ Angemessen

* 1b. Falls unzureichend, begründen Sie dies bitte.

höchstens 500 Zeichen

Die angestrebte Risikotransparenz bei der Klassifizierung und die Einhaltung des Proportionalitätsgrundsatzes können mittels einer konsequenten Umsetzung eines "risk-based approaches" mit deutlich geringerem administrativem Aufwand erreicht werden. Es ist bedauerlich, dass der Entwurf nicht im Einklang mit dem Ziel der EU-Kommission übereinstimmt, Bürokratie abzubauen. Stattdessen befürchtet der DStV durch diesen Entwurf einen erheblichen Mehraufwand für Kammern und Kanzleien. (Siehe Frage 6)

* 2. Würde die Umsetzung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards zusätzliche **einmalige Umsetzungskosten** verursachen, die über die Anpassungen hinausgehen, die auf der Grundlage des Rechtstextes in Kapitel III der AMLR 2024/1624 ([Verordnung – EU – 2024/1624 – DE – EUR-Lex](#)) erforderlich sind?

Diese Frage zielt darauf ab, die zusätzlichen Kosten zu verstehen, die sich aus der Umsetzung dieser spezifischen Entwürfe technischer Regulierungsstandards ergeben, und nicht die zusätzlichen Kosten, die sich aus den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergeben. Wir sind daran interessiert, die zusätzlichen Kosten zu verstehen, die Ihrem Verpflichteten durch die Umsetzung des RTS-Entwurfs entstehen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Antworten diesen Kontext.

Für diese Umfrage bezieht sich der Begriff „Kosten“ auf die finanziellen und ressourcenbezogenen Auswirkungen, mit denen Ihr Unternehmen bei der Umsetzung des RTS-Entwurfs konfrontiert sein könnte, einschließlich sowohl der anfänglichen Einrichtungsbemühungen als auch der laufenden operativen Verpflichtungen. Beispiele für einmalige Kosten sind die Änderung von Strategien und Verfahren, Systemmodernisierungen, Personalschulungen oder Beratungsgebühren, während wiederkehrende Kosten zusätzliche Berichterstattung, Überwachung, Softwareabonnements oder die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) usw. umfassen können. Bitte beschreiben und begründen Sie in Ihren Antworten, welche spezifischen Kosten Ihnen bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses RTS-Entwurfs entstehen würden.

- ☐ Mäßige Auswirkungen
☒ Störende Auswirkungen

☐ Keine nennenswerten Zusatzkosten

- * 2b. Bitte beschreiben und begründen Sie die spezifischen einmaligen Durchführungskosten, die Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses RTS-Entwurfs erwarten. Beispiele für einmalige Umsetzungskosten sind die Änderung von Strategien und Verfahren, Systemmodernisierungen, Personalschulungen oder Beratungsgebühren.

höchstens 1000 Zeichen

1. Kosten entstehen für unsere Mitglieder durch
 - a. Erwerb und Update Software,
 - b. Anpassung der Kanzleiprozesse für die Aktualisierung und Bereithaltung von Daten,
 - c. Schulungen für Steuerberater und Mitarbeiter;
 - d. ggf. zusätzliche einmalige Personalkosten zur Einstellung von Compliance-Managern.
2. Dazu kommen zusätzliche Kosten der Kammern als Aufsichtsbehörden.

- * 3. Würde die Umsetzung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards zusätzliche **wiederkehrende Kosten** verursachen, die über die Anpassungen hinausgehen, die auf der Grundlage des Rechtstextes in Kapitel III der AMLR 2024/1624 ([Verordnung – EU – 2024/1624 – DE – EUR-Lex](#)) erforderlich sind?

- ☐ Mäßige Auswirkungen
☒ Störende Auswirkungen
☐ Keine nennenswerten Zusatzkosten

- * 3b. Bitte beschreiben und begründen Sie die spezifischen wiederkehrenden Kosten, die Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses RTS-Entwurfs erwarten. Beispiele für wiederkehrende Kosten können zusätzliche Berichterstattung, Überwachung, Software-Abonnements oder die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen in Vollzeitäquivalenten usw. sein.

höchstens 1000 Zeichen

1. Kostenanstieg Kanzleien:
 - Kosten entstehen in Form von Personalkosten und dem Zeitaufwand für die Organisation und die Durchführung von Prüfungsterminen, wiederkehrende Recherchen zur Datenaktualisierung und Rücksprachen mit Mandanten sowie die Überprüfungen durch die Verpflichteten.
 - Es entstehen wiederkehrende Kosten für Schulungen und Recherchen.
 - Ggf. entstehen weitere Kosten für die Einstellung von Compliance-Personal.
 - Aufgrund des unzureichenden "risk-based approaches" werden die Kammern als Aufsicht erhebliche Mehraufwendungen für Compliance- Personal + Maßnahmen einplanen müssen. Daher werden auch die Beiträge der Kammern für Steuerberater ganz erheblich steigen.
2. Anstieg Befolgungskosten für Unternehmen
 - Mittelfristig werden die Kanzleien diese Kosten an die Mandanten weiterreichen müssen. Die Befolgungskosten für Unternehmen werden sich dadurch erhöhen. Das widerspricht dem Ziel der EU-Kommission, Kosten zu senken und den Wirtschaftsstandort EU zu stärken.

4. Bitte geben Sie unter Bezugnahme auf die Liste der Datenpunkte in Anhang 1, die für Ihre Kategorie(n) gelten, die Zeit (**In Arbeitsstunden**) an, die erforderlich ist, um den Berichtspflichten nachzukommen, wenn Ihre Einrichtung den vollständigen Satz der Datenpunkte bereitstellen müsste.

höchstens 50 Zeichen

- * 5. Können Sie konkrete Beispiele für die operativen Herausforderungen nennen, mit denen Aufsichtsbehörden oder Unternehmen bei der Umsetzung der Risikobewertungsmethode für kleine Unternehmen konfrontiert sind?

höchstens 1000 Zeichen

Der derzeitige Vorschlag setzt den risikobasierten Ansatz und das Ziel des Abbaus von Bürokratie nicht um, so dass insbesondere kleinere Kanzleien und Kanzleien mit niedrigerer Risikobewertung zu viele und unnötige Daten liefern müssen. Risikobasiert bedeutet aber, dass risikoarme eingestufte Kanzleien nicht oder nur wenig geprüft werden sollen. Der Schwerpunkt für die Bewertung und Klassifizierung des Risikoprofils muss deshalb auf der Überprüfung von Kanzleien liegen, die ein tatsächliches Risiko für Geldwäsche bilden. In diesem Zusammenhang ist die jährliche Überprüfung der Klassifizierung von Kanzleien ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand. Eine neue Klassifizierung sollte grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn tatsächliche Änderungen in der Mandantenstruktur oder im Falle der Änderung der Gesellschafterstruktur vorliegen. Die Struktur von kleinen Kanzleien ist nicht für die Häufigkeit und Vielzahl an Daten ausgelegt.

6. Welche alternativen Methoden könnten die Aufsichtsbehörden anwenden, um das Risikoprofil kleiner Verpflichteter auf der Ebene einzelner Unternehmen zu bewerten, um den Melde- und Aufsichtsaufwand zu verringern und es den Aufsichtsbehörden gleichzeitig zu ermöglichen, Unternehmen mit höherem Risiko zu ermitteln? Bitte beschreiben Sie etwaige Alternativen, die einen harmonisierten Ansatz für die Risikobewertung unterstützen und einheitliche Aufsichtsergebnisse in allen Mitgliedstaaten gewährleisten würden.

höchstens 3000 Zeichen

A. Zu Frage 6:

1. Die Aufsichtsbehörden sollten verpflichtet werden, bereits vorhandene Informationen vorrangig zu nutzen, bevor zusätzliche Datenerhebungen bei Kanzleien verlangt werden. (Once-Only-Prinzip)

Dies betrifft insbesondere:

- Berufsregister der Steuerberaterkammern,
- bereits vorliegende Aufsichtsinformationen,
- Ergebnisse berufsrechtlicher Prüfungen,
- Daten aus dem Transparenzregister,
- Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Geldwäscheprüfungen.

Viele der für die Risikoklassifizierung benötigten Informationen liegen bereits bei öffentlichen Stellen vor. Deren erneute Abfrage bei den Kanzleien verursacht vermeidbaren bürokratischen Aufwand ohne entsprechenden Mehrwert für die Risikobewertung.

2. Bestehende Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme bei der Bewertung der AML/CFT-Kontrollen sollten automatisch berücksichtigt werden.

Hierzu gehören

- berufsrechtliche Qualitätssicherungsverfahren,
- dokumentierte Kanzleiorganisation,
- externe Prüfungen,
- zertifizierte Compliance-Systeme,
- standardisierte Geldwäscheprozesse.

Kanzleien sollten nicht verpflichtet werden, denselben Sachverhalt mehrfach gegenüber verschiedenen Stellen nachzuweisen.

3. Fokussierung auf wenige aussagekräftige Risikokennzahlen (siehe unten)

4. Einführung einer Safe-Harbour-Regelung (siehe unten)

5. Signifikante Anhebung der Schwellenwerte für Kleinunternehmen (siehe unten)

B. Zu Frage 4 (Fortsetzung)

Weitere Kosten durch die Erhöhung von Kammerbeiträgen pro Steuerberater ca. 200-300 € /Jahr

C. Plattformen und Schnittstellen

Leider fehlen in dem Entwurf der technischen Regulierungsstandards die Regelungen zum einfachen und sicheren Datenaustausch zwischen Verpflichteten und Aufsicht, etwa im XML-Format komplett.

C. Zu weiteren Folgen der Überregulierung:

1. Der DStV befürchtet eine Überforderung von Steuerberatern, insbesondere von kleinen und mittleren Kanzleien und Kanzleien mit einem typischerweise geringerem Risiko. Zugleich befürchtet der DStV, dass eine Überregulierung zu Frust bei den Steuerberatern führen wird, die die Bekämpfung von Geldwäsche mittels Überregulierung und der Dokumentation beschränkt aussagekräftiger Daten als Schikane empfinden dürften, anstatt sich dem gemeinsamen Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche motiviert zu widmen. Dies wird zu einer Senkung der Effektivität beitragen.

2. Verpflichtete nach der Geldwäsche-Verordnung übernehmen grundsätzlich staatliche Aufgaben. Im Gegenzug sollten sie erwarten dürfen, dass der Gesetzgeber ihre wertvolle Zeit und Ressourcen so schonend wie möglich behandelt. Dies ist durch den vorliegenden Entwurf nicht gegeben.

D. Zum Fragebogen:

Die Art der Fragen und die begrenzte Zeichenzahlen verdeutlichen, dass die AMLA wenig Interesse an der Meinung betroffener Stakeholder hat. Zugleich schränken die Fragebögen die umfassende Teilnahme unverhältnismäßig ein (maladministration)

Kapitel B: Aktuelle Anmerkungen zum RTS-Entwurf

Erwägungen

- * 7. Werden bei dem Ansatz die Merkmale des Nichtfinanzsektors in Bezug auf Größe und Heterogenität der Grundgesamtheit der Verpflichteten sowie die Reife der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen berücksichtigt?

- ☐ Ja
☐ Neutral
☒ Nein

- * 7b. Falls nein, begründen Sie dies bitte.

höchstens 500 Zeichen

Der DSTV hält eine differenziertere Ausgestaltung für erforderlich.
Der Entwurf knüpft Erleichterungen ausschließlich an Mitarbeiterzahl und Umsatz. Diese Kriterien bilden jedoch die tatsächliche Geldwäscherisikoexposition steuerberatender Kanzleien nur unzureichend ab.
Es sollte daher für Kanzleien mit typischerweise geringerem Risiko die reduzierte Anzahl an DP einschlägig sein.
Die Schwellenwerte: Mindestens die für Kleinunternehmen: mehr als 10 Mitarbeiter ≤ 2 Mio. € Umsatz

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- * 8. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Kriterien für die Ermittlung kleiner Unternehmen zu?

- ☐ Zustimmung
☒ Ablehnen

- * 8b. Wenn Sie nicht zustimmen, welche Kriterien sollte die AMLA stattdessen anwenden?

höchstens 500 Zeichen

1. Eine Definition von Kleinunternehmen ist bereits in Art. 3 II der EU-RechnungslegungsRL enthalten. Alternativ kann die Definition von Kleinunternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003 verwendet werden. Es besteht kein Anlass für eine abweichende Definition.
2. Die im Entwurf festgelegten Schwellenwerte (<5 Mitarbeiter, <€ 600.000 Umsatz) sind derart gering, dass aufgrund der zunehmenden Konzentration von Kanzleien künftig der Schwellenwert immer überschritten wird..

Artikel 2 – Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils von Verpflichteten, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind

- * 9. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz zur Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos der Verpflichteten zu?

- ☐ Zustimmung
☒ Ablehnen

- * 9b. Falls Sie nicht einverstanden sind, begründen Sie dies bitte.

höchstens 500 Zeichen

Zuerst müssen klare Leitlinien nach Art. 40 gem. Art. 40 Abs.3 AML entwickelt werden. Erst dann kann die sinnvolle Einordnung der Scores erfolgen. Ansonsten können die Scores von der Aufsicht weitgehend willkürlich verteilt werden.

Artikel 3 – Bewertung und Klassifizierung der Qualität der Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die von Verpflichteten eingeführt wurden, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind

10. Stimmen Sie zu, dass kleine Unternehmen, die von der Regelung für Kleinunternehmen profitieren, nicht verpflichtet sein sollten, Datenpunkte zur Qualität der Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereitzustellen?

- ☒ Zustimmung
☐ Ablehnen

Artikel 4 – Bewertung und Einstufung des Restrisikoprofils von Verpflichteten, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind

11. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz zur Bewertung und Einstufung des Restrisikos der Verpflichteten zu?

- ☐ Zustimmung
☒ Ablehnen

- * 11b. Falls Sie nicht einverstanden sind, begründen Sie dies bitte.

höchstens 500 Zeichen

Da weder Parameter für die Messung der Qualität der Kontrollmaßnahmen, noch des inhärenten Restrisikos einer Kanzlei vorliegen, ist der vorgeschlagene Ansatz nicht nachvollziehbar. Diese Parameter müssten vor allen Dingen eine eindeutige Vergleichbarkeit der Qualität der Kontrollmaßnahmen und des inhärenten Restrisikos gewährleisten. Ansonsten sind die Einordnungen völlig willkürlich.

Artikel 5 und 6 – Häufigkeit der Bewertung und Einstufung von inhärenten Risikoprofilen und Restrisikoprofilen von Verpflichteten, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind, und Inkrafttreten und Anwendung

12. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz in Bezug auf die Häufigkeit und den Zeitplan für die Anwendung zu?

- ☐ Zustimmung
☒ Ablehnen

- * 12b. Falls Sie nicht einverstanden sind, begründen Sie dies bitte.

höchstens 500 Zeichen

Für Kanzleien, die

- überwiegend inländische oder EU-Mandanten betreuen,
- keine Treuhandtätigkeiten ausüben,
- keine Geschäftsbeziehungen zu Hochrisikodrittstaaten unterhalten,
- keine relevanten PEP-Bezüge aufweisen und
- in der Vergangenheit keine geldwäscherechtlichen Beanstandungen aufwiesen,

sollte grundsätzlich eine vereinfachte Risikoklassifizierung möglich sein.

In diesen Fällen sollte eine periodische Bestätigung unveränderter Verhältnisse ausreichen.

13. Gibt es unter den Datenpunkten, die in den Anhängen I und II 7 dieses Konsultationspapiers aufgeführt sind, Datenpunkte, die Sie für die Zwecke der Bewertung des GW/TF-Risikos oder der Qualität der Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für nicht relevant halten?

höchstens 3000 Zeichen

Der DStV schlägt vor, den Umfang der Datenerhebung für Steuerberater auf wenige zentrale Risikotreiber zu beschränken.

- Anteil Mandanten mit Geschäftsbeziehungen in Hochrisiko- Drittstaaten,
- Anzahl oder Anteil von Mandaten mit Hochrisikodrittstaaten,
- Anzahl von PEP-Beziehungen,
- Anteil komplexer Unternehmensstrukturen.

Daher sollen mindestens die Datenpunkte: 4,8, 15-24,26-28, 31 gestrichen werden. Der DP 5 soll nicht für kleine Kanzleien gelten.

Eine erhebliche Ausweitung auf zahlreiche Detailkennzahlen würde dagegen den administrativen Aufwand stark erhöhen, ohne einen entsprechenden Erkenntnisgewinn für die Aufsicht zu erzeugen.

Es sollte daher der Grundsatz der Datensparsamkeit gelten.

Zudem sieht der DStV in den Entwürfen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht von Steuerberatern in Deutschland gefährdet. Die RTS müssen deshalb dringend einen Hinweis enthalten, dass Informationen und Daten, die die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsberufen mit Prozessführungsbefugnis betreffen, nicht offengelegt werden müssen.

Abschnitt C.Zusätzliche Anmerkungen zu weiteren Proportionalitätsregelungen

Der Entwurf technischer Regulierungsstandards könnte möglicherweise eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung enthalten, nach der die Aufsichtsbehörden die Anwendung der Risikobewertungsmethode auf kleine Unternehmen verzögern können.

* 14. Wäre diese Übergangsregelung Ihrer Ansicht nach wirksam, um die operativen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungsmethode für kleine Unternehmen rechtzeitig vor der ersten Datenerhebung zu bewältigen?

- ☒ Ja
- ☐ Neutral
- ☐ Nein

- * 15. Gibt es kleine Unternehmen oder Kategorien kleiner Unternehmen, die von Übergangsregelungen ausgenommen werden sollten, wenn ihr Geschäftsmodell, ihr Kundenstamm oder ihre geografische Exposition ein erhöhtes GW/TF-Risiko bergen?

- ☐ Ja
☐ Neutral
☒ Nein

- * 15c. Falls nein, erläutern Sie bitte Ihre Begründung.

höchstens 500 Zeichen

Diese Unternehmen werden dann nach der derzeit geltenden Bestimmungen geprüft. Es entsteht also keine Regelungslücke.

16. Welche Auswirkungen hätte eine Verzögerung bei der Datenerhebung gegebenenfalls auf die Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, neu auftretende Risiken zu erkennen, wirksame Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen und Aufsichtsressourcen wirksam zuzuweisen?

- ☐ Positive Auswirkungen
☒ Keine Auswirkungen
☐ Negative Auswirkungen

- * 17. Welche Maßnahmen sollten die Aufsichtsbehörden während des Übergangszeitraums ergreifen, um sicherzustellen, dass die infrage kommenden Unternehmen in der Lage sind, die Anforderungen an die Datenerhebung am Ende des Übergangszeitraums vollständig zu erfüllen?

höchstens 1000 Zeichen

Angebote schaffen für Plattformen und Videos, bei denen Datenaufbereitung, Bewertung der Qualität der Kontrollmaßnahmen, die Bewertung des inhärenten Restrisikos und Score-Verteilung anschaulich und transparent überprüft werden.

Contact

[Contact Form](#)

